

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 538/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gita J. [REDACTED] geb. F. [REDACTED],
B. [REDACTED], D. [REDACTED] H. [REDACTED] / Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

G e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastr. 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. März 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 24. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint mit zutreffenden Gründen ein Anfechtungsrecht der Klägerin nach Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG in Verbindung mit §§ 31 Abs. 2, 47 Abs. 2 BEG. Ein solches steht der Klägerin auch nicht auf Grund der Neufassung des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz BEG in der Fassung des Art. I Nr. 32 BEG-SchlußG zu. Das Oberlandesgericht stellt fest, daß die Klägerin einen Freiheitschaden erst von der deutschen Besetzung der Stadt Budapest im März 1944 an bis Januar 1945 geltend gemacht hat. Von

- 3 -

diesem Zeitpunkt an handelte es sich aber bei Freiheitsentziehungen gegenüber Juden nicht mehr um von der ungarischen Regierung auf Veranlassung der deutschen Reichsregierung durchgeführte Verfolgungsmaßnahmen im Sinne von § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG, sondern um nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen gemäß § 2 BEG. An dieser Rechtslage hat sich durch die Einfügung des zweiten Halbsatzes in § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG zugunsten der Klägerin nichts geändert, so daß Art. III Nr. 1 Abs. 4 BEG-SchlußG nicht eingreift.

Auch § 33 Abs. 2 BEG in der Fassung des Art. I Nr. 23 BEG-SchlußG gewährt der Klägerin keinen weitergehenden Anspruch im Sinne von Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG. Die Klägerin verlangt Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit für die Zeit vom 1. Januar 1945 an. Damals war sie bereits 21 Jahre alt und hatte damit das Erwerbsalter längst erreicht.

Aus Rechtagründen nicht zu beanstanden sind auch die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht ein Anfechtungsrecht der Klägerin nach Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1a und Abs. 3 BEG-SchlußG verneint. Es liegt allein im Verantwortungsbereich des Tatrichters, ob er sich davon überzeugen kann, daß medizinische Gründe die Klägerin zur Abgeltung ihres Gesundheitsschadensanspruchs durch den Vergleich vom 18. Juli 1960 veranlaßt haben.

Schließlich rechtfertigen auch die Ausführungen des Oberlandesgerichts zu §§ 779 und 242 BGB nicht die Zu-



lassung der Revision. Sie stehen im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Dr. Thumm

Zorn